

15. Entschlossen sechs, darunter sogar die Justizverwaltung, erhalten sollten. Die Kommunisten stellten aber so hohe Forderungen auf, daß sich die Verhandlungen zerschlugen; sie forderten u. a. die Aufstellung eines „proletarischen Staats“, in dem sämtliche Funktionen für Polizei- und Gefängniswesen und „ähnliche arbeiterfeindliche Einrichtungen“ gestrichen werden müßten. Die Gefahr einer sozialistisch-kommunistischen Regierung, die sich damals drohend am politischen Horizont abzeichnete, hat auf bürgerlicher Seite den Erfolg gehabt, daß zwischen der Deutschnationalen und der Deutschen Volkspartei ein Abkommen zur gemeinsamen Führung des Wahlkampfes getroffen wurde. Die Deutschnationalen hatten sich schon nach den Oktober-Wahlen zur „Ligierung“ an der Regierung bereit erklärt und betont, wie nötig es sei, dem sozialistischen Uebergewicht eine geschlossene bürgerliche Front entgegenzustellen. Sie wurden damals nicht gehört, fanden jedoch in der erneuten Wahlbewegung ein offenes Ohr bei der Deutschen Volkspartei. Aus dem Zusammengehen in den Wahlkampf ergibt sich dann natürlich auch ein nicht ohne schwerere Verantwortlichkeit beiseite zu stellen-der Anspruch der Deutschnationalen auf Beteiligung an der neuzubildenden Regierung.

Die Gemeinschaftsarbeit zwischen Deutschnationalen und Volksparteiern bildet ein erfreuliches Moment bei den Hamburger Wahlen, das für die Reichstagswahlen vorbildlich sein muß. Welche Gegenläge auch in der Schulfrage zwischen den beiderseitigen Auffassungen klaffen mögen, darüber kann doch bei keinem überparteilich denkenden Deutschen ein Zweifel herrschen, daß es geradezu ein nationales Unglück wäre, wenn die zwei durch ihre betont nationale Grundanschauung so eng verbundenen Parteien bei den Reichstagswahlen eine ererbte Feindschaft gegeneinander führen und sich als unversöhnliche Gegner behandeln würden. Käst sich eine Polemik nicht vermeiden, so muß sie wenigstens von beiden Seiten streng innerhalb der Grenzen gehalten werden, die durch die Rücksicht auf gemeinsame höhere Interessen und auf ein späteres Wiederzusammenarbeiten gezogen sind. Viel in diesem Punkte der Hamburger Wahlkampf einen Vorbild, so wird er stark verdunkelt durch das Verhalten der Demokraten und durch die Wirkung des Urteils des Staatsgerichtshofes auf den ungelinden Lebensstil der Splitterparteien. Es heißt doch die Pflichten und Aufgaben einer bürgerlichen Partei bei der Abwehr des linksradikalen Ansturmes völlig verkennen und verleugnen, wenn die Hamburger Demokratie sich darin gefällt, die Deutschnationalen als „Feinde der fortschrittlichen Bewegung“ und als „Träger des großbürgerlichen Standesdunkels“ zu verkettern und sie von den Kreisen des deutschen Volkes auszuscheiden, „die guten Willens sind, positive Mitarbeit am Staate zu leisten“. Politiver als die Deutschnationalen kann doch überhaupt keine Partei eingestellt sein, und ihnen gleichwohl in Waise und Wogen den guten Willen zur positiven staatspolitischen Arbeit abzuspüren, das ist denn doch ein Beweis von parteipolitischer Verantwortung und Verantwortlichkeit, der allgemeinen Kopfschütteln hervorzurufen muß, wie bei den von seinen Geschichtsbüchern erhaltenen Antworten des Kandidaten Jobies auf die Fragen seiner Examinatoren. Die Hamburger Demokraten schütten durch ihr Verhalten,

das abwärts aller bürgerlichen Einsicht liegt, nur Wasser auf die Mühlen der Sozialdemokraten. Vielleicht ist das auch der Zweck der Uebung.

Zustimmung verdienen dagegen die Hamburger Demokraten bei ihrer scharfen Stellungnahme gegen die Splitterparteien; in dieser Frage gehen sie mit den Deutschnationalen und der Deutschen Volkspartei Hand in Hand. Durch das Erkenntnis des Staatsgerichtshofes sind, wie zu erwarten war, die Schleusen der splitterparteilichen Lebensbetätigung überall geöffnet worden, und in Hamburg hat dieser unheilvolle Drang nach kleiner und kleinster Zerfaserung des Parteiwesens zu dem Erfolge geführt, daß aufgerechnet 20 Wahlstellen amtlich verflochten werden mußten, in denen über 700 Kandidaten sich um die 160 Mandate der Bürgerschaft rannten. Das gibt einen bitteren Vorgeschmack für die Gestaltung der Verhältnisse bei den Reichstagswahlen, und erweckt lebhaftes Bedauern darüber, daß infolge der Koalitionskrise im Reich das geplante Gesetz gegen das Umwesen der Splitterparteien, worüber die in Aussicht gestellte Denkschrift von der Regierung mit größter Beschleunigung ausgearbeitet und dem Reichstage zugeleitet worden ist, nicht mehr verabschiedet werden kann. Die Weiterentwicklung auf der Linie der Splitterparteien darf in ihrem bedrohlichen Charakter nicht unterschätzt werden, weil sie in hemmungsloser Entfaltung einen Zustand heraufbeschwören muß, der auch im Reich das normaler Weise bei den großen Parteien ruhende Schweregeheimnis der Entscheidung in die von engen Sonderinteressen beherrschten kleinen Gruppen und Grüppchen verlegt, wodurch der bereits in Halbblämung geratene Parlamentarismus vollends in den Zustand der Ganzblämung verlegt werden würde.

Die Hamburger Sozialdemokratie hat eine besonders umfassende und rastlose Agitation entwickelt, um den Kommunisten einen möglichst großen Teil ihrer Anhänger abspenstig zu machen. Sie befindet sich mit der Demokratie in der Bekämpfung der Deutschnationalen in Harmonie und richtet auch heftige Angriffe gegen die Deutsche Volkspartei wegen ihrer „Bürgerblödnereien“. Ihr ist es darum zu tun, mit den Demokraten und der Deutschen Volkspartei allein zu bleiben, und zwar in einem Kräfteverhältnis, auf Grund dessen sie beide bürgerliche Parteien im Senat und in der Bürgerschaft an die Wand drücken kann, so daß die Erfüllung der sozialistischen Wünsche auf der ganzen Linie gesichert ist. Auf das gleiche Ziel ist das sozialdemokratische Vorgehen auch im Reich gerichtet, nur mit dem Unterschiede, daß dort noch das Zentrum hinzukommt, die Gruppierung also in die Große Koalition übergeht. Die Gerichte, das man durch die Umbildung der Reichsregierung in eine Große Koalition versuchen wolle, dem Reichstage noch eine längere Lebensdauer zu beschern, sind für diese Tendenzen bezeichnend. Selbst wenn es sich nur um ein belangloses Gerangel handelt, das jedes realpolitischen Hintergrund entbehrt, so ist doch schon die bloße Tatsache, daß solche Ideen überhaupt aufstehen können, als Stimmungsbarometer beachtlich. Auch unter diesem Gesichtswinkel gesehen erscheint die Hamburger Wahl als ein interessantes und lehrreiches Beispiel zu den allgemeinen Reichstagswahlen.

Das Uebergangsgesetz zur Strafrechtsreform.

Berlin, 18. Februar. Im Reichstage ist jetzt der angelegentlichste Entwurf eines Gesetzes zur Fortführung der Strafrechtsreform eingegangen. Die Vorlage ist an erster Stelle von dem Vorsitzenden des Reichsausschusses, Abg. Dr. Kahl (D. Sp.), und von Vertretern aller bürgerlichen Parteien unterzeichnet.

§ 1 lautet: Die dem Reichstage am 14. Mai und 9. September 1927 zur Beschlußfassung vorgelegten Entwürfe eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches und eines Strafverfahrensgesetzes unterliegen, wenn der Reichstag in der dritten Wahlperiode nicht über sie beschließt, der Beschlußfassung des Reichstages in der folgenden Wahlperiode, ohne daß es ihrer erneuten Einbringung bedarf. Die Entwürfe gelten als neue Vorlagen.

Nach § 2 tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Schlageter-Verhöhnung im Preussischen Landtage.

Den Innenminister geht das nicht an. Berlin, 18. Febr. Im Preussischen Landtage spielen sich gestern unerhörte Standalklagen ab. Der sozialdemokratische Abg. Dr. Hamburger beschimpfte Schlageter, seine Tat und seinen Namen auf das schärfste. U. a. erklärte er: Das die Erregung über Schlageter angeht, so ist Schlageter für uns kein nationaler Held, weil er mit demselben Maß, mit dem er gegen Leib und Eigentum der Fremden vorgegangen ist, auch das gleiche getan hat gegen Leib und Eigentum der eigenen republikanischen Genossen. (Stürmische Unterbrechung und Pfurufe bei den Deutschnationalen, minutenlange Unterbrechungen, Rufe: Er soll aufstehen! Die Deutschnationalen verlassen bis auf wenige Mitglieder den Saal.) Der sozialdemokratische Redner wiederholt dann noch einmal, daß seine Partei Schlageter keine Achtung erweise.

Abg. Dr. v. Campe (D. Sp.) erklärte, die Worte, die der Sprecher der Sozialdemokratie über Schlageter geäußert habe, müßten jedem die Schamröte ins Gesicht treiben. Wer seinen Sinn für deutsche Heldengröße habe, solle nicht in einem deutschen Parlament sprechen. (Weiß laut rechts, Unruhe links.) Diese Äußerungen über einen Mann, der sein Leben unter den Augen der Franzosen geopfert habe, seien das Ungeheuerliche, was er in den 25 Jahren seiner parlamentarischen Tätigkeit erlebt habe.

Darauf erklärt der preussische Innenminister Orzeszko, er habe von dem, was er am Vortage geäußert habe, nichts zurückzunehmen. Darauf riefen ihm die Deutschnationalen zu: Teilen Sie die Ansicht Dr. Hamburgers über Schlageter? Der preussische Innenminister entzog sich einer Antwort und erklärte den Deutschnationalen, daß er sich nicht an sie an. Auch die deutschnationalen Abgeordneten im Lande sagten hin und wieder etwas, was später niemand verantworten wollte. — Unter stürmischer Erregung vertagte sich das Haus auf Sonnabend.

Berlin, 18. Febr. Der Preussische Landtag beschloß in seiner heutigen Sitzung, sich hinsichtlich der Auflösung des Reichstages des Reichstages anzuschließen. Der 2. März als Wahltermin wurde aus technischen Gründen nicht in Frage kommen. Als Termin käme nach Ansicht des Reichstages frühestens der 22. April in Frage. Der Preussische Landtag wird sich heute bis zum 1. März vertagen.

Ein neuer Protest gegen das Scheitern des Schulgesetzes.

Berlin, 18. Februar. In einer Rundgebung an der durch das Scheitern des Reichsschulgesetzes entstandenen Lage gibt der Beirat des evangelischen Reichsausschusses und des der tiefsten Erregung der Elternschaft darüber Ausdruck, daß nach vielmaliger, intensiver Arbeit die Erledigung des seit neun Jahren erstrebten und von der gegenwärtigen Reichsregierung und den an ihr beteiligten Parteien in aller Form zugesagten Reichsschulgesetzes erneut aufgegeben ist.

Wir können, so heißt es weiter, unter keinen Umständen zugeben, daß der kauderwelsche Entwurf, wie er vom Bildungsausschuss in erster Lesung verabschiedet worden ist, eine Ueberspannung des Elternrechts enthalte oder zu einer Leistungsminde rung der deutschen Volksschule geführt hätte. Wir lassen uns in der Forderung nach einem Reichsschulgesetz nicht beirren, das uns Eltern auf Grund des in der Reichsverfassung festerlich verbrieften Elternrechts die Freiheit gibt, unsere Kinder nach unserer Wahl in evangelische Volksschulen zu schicken. Es gibt für die Elternschaft nur eine Lösung: Fortsetzung des Kampfes bis zum Ende! Sicherung der evangelischen Schule durch ein Reichsschulgesetz!

Die Regierungskrise in dänischer Beleuchtung.

Kopenhagen, 18. Februar. Die dänische Presse beschäftigt sich mit dem Scheitern der deutschen Regierungskoalition im wesentlichen nur referierend, läßt aber gelegentlich durchblicken, daß die aus der liberalen Tradition herübergenommene freisinnige Einstellung der Deutschen Volkspartei zur Frage des Reichsschulgesetzes den Bruch herbeigeführt habe. „Politiken“ widmet der Regierungskrise einen längeren Vortragsartikel, den sie spöttisch „Hindenburgs Zwilling“ überschreibt. Der Artikel läßt nichts an Deutlichkeit, an Unparteilichkeit alles zu wünschen übrig. So führt das demokratische Blatt u. a. aus, daß die drei Parteien der deutschen Regierungskoalition kein besseres Mittel hätten finden können, um den letzten Rest ihres Kredites bei der Wählererschaft einzubüßeln, als die Entsehung des Furor Teutonius, was in den Angriffen der Parteien gegeneinander zum Ausdruck gekommen sei. Das Streitobjekt selbst sei von untergeordneter Bedeutung, doch könne der Streit weitere Folgen nach sich ziehen.

Das Parteiorgan der Konservativen, die Kopenhagener „National Tidende“ schreibt in diesem Zusammenhang, daß man bei den Neuwahlen mit einem Rück nach links rechnen müsse. Die Deutschnationalen hätten jedoch in ihrem Hilfsprogramm für die notleidende Landwirtschaft eine vorzügliche Wahlparole, deren Bedeutung man nicht unterschätzen dürfe. Sie werde damit sicher eine starke, wenn nicht die stärkste Partei mit einem festen Stützpunkt in der Beamtenerschaft bleiben.

Tirol gegen die Seipel-Rede.

Innsbruck, 18. Febr. Die Antwort des Bundeskanzlers Dr. Seipel in der Frage der italienischen Uebergriffe gegen österreichische Staatsangehörige in Südtirol hat in der Tiroler Presse eine ablehnende Haltung gefunden. Es wird verlangt, daß die Erklärung Dr. Seipels im österreichischen Nationalrat und insbesondere im Tiroler Landtag zum Gegenstand eines Protestes gemacht werde, da der Standpunkt des Bundeskanzlers, daß in der Südtiroler Frage nichts zu machen sei, als unwürdig empfunden werden müsse.

Kirchliche Bestattungsversicherung für Sachsen (Wohlfahrtsvereinigung des Volkskirchlichen Landesverbandes für Sachsen) DRESDEN-A., Albrechtstraße 9, L

Aufnahmestufe 18. bis 80. Lebensjahr. — Geringe feste Prämie. — Keine ärztliche Untersuchung. — Barauszahlung der Versicherungssumme. — Günstigste Bedingungen für korporative Mitgliedschaft von Vereinen.

Rechtsanwalt Frey wieder Verteidiger von Krank.

Die Sonnabend-Sitzung.

Berlin, 18. Febr. Zum sechsteften Male der heutigen Verhandlung im Krank-Prozess herrschte im Verhandlungsaal noch gähnende Leere. Auch vor den Toren des Gerichtsgebäudes sieht man keinerlei Neugierige, da allgemein angenommen wird, Krank werde nicht erscheinen und die Verhandlung werde im Krankenhaus stattfinden. Inzwischen wird aber bekannt, daß Rechtsanwalt Dr. Frey auf dem Wege nach dem Krankenhaus ist, um den Angeklagten zur Verhandlung abzuholen. Der Beginn der Verhandlung verzögert sich erheblich. Erst nach und nach finden sich die Prozeßbeteiligten und einige Zuhörer ein, trotzdem zeigt der Verhandlungsaal bei weitem nicht das Gebränge der vorangegangenen Sitzungstage. Auch der für den Angeklagten bestellte Staatsverteidiger H. A. Dr. Arthur Schulz ist wieder anwesend.

Um 10 1/2 Uhr betritt der Angeklagte Paul Krank den Gerichtssaal. Er nimmt am Sachverständigen Tisch vor der Anklagebank Platz. Neben ihm sitzen der behandelnde Arzt und eine Krankenschwester. Krank antwortet auf die Frage des Vorsitzenden, daß er sich verhandlungsfähig fühle. Als der Vorsitzende den Verteidiger aufruft, erklärt H. A. Dr. Frey: Ich melde mich als Verteidiger. — Vorl.: Das Gericht nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, daß der frühere Verteidiger, Herr H. A. Dr. Frey, die Verteidigung wieder übernommen hat, was der Erledigung des Prozesses sehr förderlich sein dürfte. Dem Pflichtverteidiger wird der Dank des Gerichts ausgesprochen. Die eigentliche Verhandlung beginnt mit der Vernehmung des pädagogischen Sachverständigen Oberstudienrats a. D.

Professor Dr. Goldbeck,

der erklärt, sich dem Gutachten des Professors Spranger anschließen zu können.

Der Sachverständige weist darauf hin, daß das Haus des Angeklagten sehr muffig sei, und daß jeder, der in einem muffigen Hause aufwache, stark gefährdet sei. Das Schlammloch sei, daß Krank sieben Jahre lang bei den Großeltern war, die ihn mit Affenliebe aufzogen. Es sei kein Zug an Krank, den nicht er, der Sachverständige, selbst erlebt habe, da er in einer ähnlichen Weise erzogen und aufgewachsen sei. Krank sei auch nichts als ein ewig Erlebnisgrübler, der bis zum letzten Tage seines Lebens zu keiner vernünftigen Tätigkeit kommt. Krank wird für einen jungen Mann von der Art des Krank eine Bibel. Ich lehne es ab, so fährt der Sachverständige fort, die Entwicklung des Knaben aus der mangelhaften Erziehung zu erklären. Er ist eben ein Dichter, von welchem Wert, interessiert uns hier nicht. In eine solche Natur kann man sich nur schwer hineinfinden. Krank habe sich am Abend der Tat nicht in einer normalen Verfassung befunden. Nach dem, was der Junge erlebt hat, und nach seiner ganzen Veranlagung bin ich der Ueberzeugung, daß er nicht im Besitz seiner vollständigen Geisteskräfte gewesen ist. Bei ihm ist es anzunehmen, daß ihm eine klare Willensentscheidung nicht möglich war. Der Sachverständige kommt weiter zu dem Ergebnis, daß man in der Zeit von 8 bis 7 Uhr nach dem Alkoholgenuß, den Krank hinter sich hatte, nicht nüchtern werde, sondern daß man dann allmählich in den Zustand der Gehirnblämung übergeht. Er stellt zum Schluß fest, daß Krank kein Geisteskranker, sondern ein schwacher Psychopath sei.

Frau Oberschulrätin Abg. Dr. Wechselder wies darauf hin, daß Paul Krank ein Kriegskind sei, dem der feste weltanschauliche Grund fehle. Auch die Schule habe ihm diesen festen Grund nicht geben können. Der Charakter des Paul Krank schwankte zwischen einer angenehmen Oetterkeit und Liebenswürdigkeit und entäußelter Traurigkeit. Enttäuschungen haben bei Paul Krank nicht die Wirkung, daß er von der Lebenswürdigkeit zur Verärgerung übergeht, sondern zur tiefen Traurigkeit. Auch nach der Enttäuschung mit Hilde Scheller verfiel er nicht in Wut, sondern in Traurigkeit. Als Günther Scheller und Paul Krank gemeinsam den Selbstmord beschlossen, da hatte wohl Günther wesentliche Motive dafür, zumal er kaum hoffen konnte, mit der Schule wieder in Ordnung zu kommen. Bei Krank fehlte auch dieses Motiv, denn ihm war die Schule nicht verschlossen. Wenn Krank von dem Vorfall zurücktrat, so handelt es sich gar nicht um einen ersten Vorfall im Sinne einer bewußten Verantwortlichkeit. — Der Angeklagte erleidet nach diesem Gutachten einen Schwächeanfall und die Sitzung muß auf etwa eine Stunde unter-

brochen werden. Es ist zweifelhaft, ob sie heute wieder aufgenommen werden kann, da Krank noch immer apathisch auf einer Bank im Jüngerraum liegt.

Nach der Pause erklärt der Arzt den Angeklagten für augenblicklich verhandlungsfähig. Nach wenigen Minuten muß er aber in Begleitung des Arztes und der Krankenschwester bereits wieder den Saal verlassen. Im Einvernehmen aller Prozeßbeteiligten wird dann beschlossen, in Abwesenheit des Angeklagten weiter zu verhandeln.

Sachverständiger Dr. Kirshfeld

erklärt, der Angeklagte zeige insofern eine gewisse Abweichung von der normalen Entwicklung, als bei ihm einer gewissen körperlichen Spätstufe eine geistige Frühreife gegenüberstehe. Günther Scheller sei die kräftigere, härtere und beeinflussende Natur gewesen. In der Frage der Alkoholwirkung bestehe zwischen den Sachverständigen kaum noch eine Meinungsverschiedenheit; eine Gehirnbeeinträchtigung sei auch noch am Morgen vorhanden gewesen. In der Nacht sei die freie Willensbestimmung ausgeschlossen gewesen, am Morgen habe harter Ermüdungszustand des Gehirns vorgelegen.

Der Sachverständige gibt dann eine sexual-psychologische Analyse des Angeklagten. Wie bei den meisten Jugendlichen, habe Schule und Elternhaus auch hier die Aufrklärung der Straße überlassen. Solange man nicht auf dem Standpunkt stehe, daß die wahre Reinheit nur durch reine Wahrheit geschaffen werde, werde es immer wieder solche Fälle geben. Das einzige Erfreuliche an diesem Prozeß sei die Offenlichkeit.

Der Sachverständige läßt sein Gutachten in folgende Sätze zusammen:

1. Die inkriminierten Handlungen des Krank fielen in der Zeit der Pubertätskrisis, die an und für sich gekennzeichnet ist durch erhöhte Reizbarkeit des Nervensystems. 2. Krank selbst anomale Züge insofern, als einer sexuellen Spätstufe eine geistige Frühreife gegenüberstehe. 3. Die Abweichung ist auf erbliche Belastung zurückzuführen. 4. Krank leidet unter hartem sexuellem Reizmerkmalegefühl und unter Persönlichkeitsideen, die teils in seiner inneren Entwicklung, teils in äußeren Lebensumständen begründet sind, zum großen Teil aber auch mit seiner Unwissenheit auf sexuellem Gebiete zusammenhängen. 5. Die belastenden Abschiedsbriefe sind in einem Zustand der Alkoholkonsumtion entstanden, der die freie Willensbestimmung ausschloß. 6. Diese unmittelbare Alkoholkonsumtion war in den Morgenstunden nicht mehr im gleichen Maße vorhanden. Auf Grund der ganzen charakterologischen und sexual-psychologischen Eigenart des Krank ist es aber höchst unwahrscheinlich, daß er sich an einer Wuttat beteiligt hat und dem hier angeführten Motiv der verschmähten Liebe.

Der Vorsitzende wirt dann die Frage auf, ob weitere Sachverständigenvernehmungen noch erforderlich seien. Es wird aber von beiden Seiten auf die Vernehmung nicht verzichtet. Der Staatsanwalt erklärt, daß er ein Gutachten des Sachverständigen Platzel über Hilde Scheller nicht mehr brauche; Platzel solle aber über den Angeklagten ausfragen.

Der Wiederaufnahmeantrag für Schulz.

Berlin, 18. Febr. Die Verteidigung der verurteilten Schulz und Umhofer hatte beantragt, die Vollstreckung des Urteils bis zur Erledigung des Wiederaufnahmeantrages auszusetzen. Bekanntlich hatte die Strafkammer zunächst eine Entscheidung abgelehnt, weil eine Entlassung des Staatsanwalteriums über die Vollstreckung der Todesurteile damals noch nicht vorlag. Diesen Beschluß hat das Kammergericht aufgehoben mit der Begründung, daß schon vor der Entscheidung der Gnadeninstanz eine solche Prüfung zulässig sei. Nachdem inzwischen die Todesstrafen in Freiheitsstrafen umgewandelt sind, hat die Strafkammer nunmehr beschlossen, den Antrag auf Aussetzung der Strafvollstreckung bis zur Erledigung des Wiederaufnahmeverfahrens mangels ausreichender sachlicher Begründung zurückzuweisen. Die von der Verteidigung beantragte gerichtliche Bestätigung, daß die Verurteilten als Uebersetzungsgläubiger anzusehen sind und daher die damit verbundenen Vorteile genießen, wird sich voraussichtlich erkräften, weil nach dem Wortlaut des Schwurgerichtsurteils Zweifel an der Uebersetzungsgläubigkeit nicht bestehen. (W. T. B.)